



Brüssel, den 7. Dezember 2023
(OR. en, de)

16056/23
ADD 4

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0081(COD)**

**COMPET 1183
IND 632
MI 1053
BETREG 38
DIGIT 284
ECOFIN 1293
EDUC 467
ENER 645
POLCOM 298
RECH 531
CODEC 2291**

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15440/1/23 REV 1

Nr. Komm.dok.: 7613/23 + 7613/23 ADD1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)

– *Allgemeine Ausrichtung*

– *Erklärung der Bundesrepublik Deutschland*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zum oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 7. Dezember 2023.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

zu dem Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)

Die aktuellen Herausforderungen für die Industrie in der EU zeigen, wie wichtig ein gemeinsames europäisches Handeln ist, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie zu stärken.

Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, dass mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung noch in der laufenden europäischen Legislaturperiode ein effizientes und wirksames Instrument entsteht für den Hochlauf der Produktion von Transformationstechnologien in der EU. Dies setzt die richtigen Signale für Investitionen in den grünen Wandel, eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Klimaneutralität der Europäischen Union.

Deutschland setzt sich daher für die Erteilung des Verhandlungsmandats mit dem Europäischen Parlament auf Basis des vorliegenden Kompromisstext ein und hat seine Kompromissfähigkeit und -bereitschaft auf vielen Ebenen bewiesen.

Über die heute zur Diskussion stehenden inhaltlichen Fragen hinaus sieht Deutschland weiteren Verbesserungsbedarf im Rahmen der anstehenden Verhandlungen mit dem Parlament:

- Bei der Definition der Netto-Null und strategischen Netto-Null Technologien [in Art. 3a, 3b] ist für uns entscheidend, dass die Technologien unmittelbar der grünen Transformation dienen. Die im Text enthaltenen Nukleartechnologien gehören für uns nicht dazu. Für die Bundesregierung sind in diesem Zusammenhang die in Art. 3b, Absatz 2 und 3 enthaltenen Klarstellungen, dass bestehende EU-Finanzierungsregelungen und die Energiehoheit der Mitgliedstaaten unaufgetastet bleiben, essentiell. Ebenso begrüßt Deutschland, dass mit der Präzisierung in Art. 10, Absatz 5 die Energiehoheit der Mitgliedstaaten auch im Kontext der strategischen Netto-Null Projekte gewahrt bleibt.

- Aus Sicht der Bundesregierung sollte der Hochlauf der Produktionskapazitäten von in der Netto-Null-Industrie-Verordnung genannten Technologien auch auf einem klimaneutralen Produktionsprozess bei den Vorprodukten beruhen. Deutschland setzt sich daher für die Aufnahme der transformativen Industrieprozesse in den Anwendungsbereich der Netto-Null Technologien [in Art. 3, Abs. 1(ae)] ein. Nach unserer Auffassung ist die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs auch im Einklang mit Art. 114 AEUV.
- Aus industrielполитischer Sicht und dem Blickwinkel von Wirtschaftssicherheit kann die Anwendung qualitativer Kriterien im Allgemeinen ein wesentlicher Faktor sein, um Resilienz und Nachhaltigkeit der Wirtschaft zu erreichen. Allerdings müssen wir sehr darauf bedacht sein, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht verteuert und gebremst wird und bürokratische Lasten entstehen.
- Aus Sicht der Bundesregierung ist die Schwelle für die Kostenunterschiede [in Art. 19, Abs. 6], die öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber als unverhältnismäßig betrachten können, weiterhin zu hoch. Deutschland fordert, diese deutlich abzusenken. Bei Art. 20 hätten wir Freiwilligkeit deutlich bevorzugt. Zudem sind möglichst niedrige Werte bei der Schwelle für die Kostenunterschiede [in Art. 20, Abs. 3] sowie bei den Auktionsvolumina [in Art. 20, Abs. 4] entscheidungskritische Faktoren in den weiteren Verhandlungen. Wir lehnen jede weitere Anhebung der Werte der allgemeinen Ausrichtung ab.
- Aus Sicht der Bundesregierung besteht zudem Anpassungsbedarf in Kapitel V/Verbesserung der Kompetenzen für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze: Die [in Art. 24] enthaltene abstrakte Prüfung der Lernprogramme darf nicht zu zusätzlicher Bürokratie führen. Es ist sicherzustellen, dass die Anerkennung weiterhin durch eine Einzelfallprüfung erfolgt. Zudem sieht die Bundesregierung mit Verweis auf die in Art. 166 und 165 AEUV gesetzten Grenzen die Entwicklung europäischer Berufsprofile [nach Art. 25(5)] kritisch.

- Der Umfang der Berichtspflichten [nach Art. 31] bleibt aus Sicht der Bundesregierung weiterhin zu hoch, führt zu zusätzlicher Bürokratie und konterkariert damit auch die Beschleunigungseffekte, die durch die Verordnung erreicht werden sollen. Die Bundesregierung fordert daher weiterhin, dass die Berichtspflichten nicht zu einer zusätzlichen Belastung für Mitgliedstaaten oder für die Wirtschaft führen dürfen.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte sorgfältig erwogen werden und in die Verhandlungen einfließen.
